

Satzung des Fördervereins

Kita Pusteblume Quierschied-Fischbach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Förderverein Kita Pusteblume Quierschied-Fischbach“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist **66287 Quierschied-Fischbach**.
4. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Bildung und Erziehung** durch ideelle und materielle Unterstützung der Kindertagesstätte Pusteblume in Quierschied-Fischbach, insbesondere durch:
 - Unterstützung pädagogischer Projekte und Aktivitäten,
 - Anschaffung ergänzender Ausstattungsgegenstände und Materialien,
 - Organisation und Durchführung von Festen, Veranstaltungen und Ausflügen,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kita und Öffentlichkeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Kindertagesstätte erfolgen. Des Weiteren auch dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen, Unternehmungen oder sonstige Aktivitäten und Veranstaltungen übernimmt und trägt.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
2. Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
4. Es darf **keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede **natürliche oder juristische Person** werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist **schriftlich** oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres),
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen),
 - Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
5. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist.
2. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt **12,00 Euro**.
3. Der Beitrag ist jeweils zum **1. März** eines Kalenderjahres fällig.
4. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.
5. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung**,
- der **Vorstand**.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen**, per Aushang und schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim; auf Antrag aus der Versammlung kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten statt, die die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (im Wahljahr)
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Benennung des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - o dem/der **Vorsitzenden**,
 - o dem/der **stellvertretenden Vorsitzenden**,
 - o dem/der **Kassenwart/in**,
 - o Schriftführer/in
 - o Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Sie vertreten jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich den Verein. Im Innenverhältnis darf die/der 2. Vorsitzende nur davon Gebrauch machen, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist und dies angezeigt hat.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.
10. Die Leitung der Kindertagesstätte (bzw. deren Vertreter/in) und der Vorsitzende des Elternausschusses (bzw. der/die Vertreter/in) können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen.
2. Er entscheidet über
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Stundung und Erlass von Beiträgen und
 - andere Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - Die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die/Der 1. Vorsitzende, in ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

4. Der/Dem Schriftführer/in obliegt der Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliedsdaten und das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle sowie die Anfertigung von Veröffentlichungen und Pressemitteilungen; es sein denn, der Vorstand beschließt eine andere Regelung dieser Aufgaben. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung führen die Vorsitzenden seine Geschäfte.
5. Die/Der Kassenwart/in ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Sie/Er hat die Vereinsbeiträge einzuziehen und regelt alle Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
6. Der Vorstand ist zur eigenständigen Verfügung über Vereinsmittel gemäß folgender Staffeung berechtigt:
 - a) Bis einschließlich 150,00 EUR können der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer/in über Ausgaben im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheiden.
 - b) Für Ausgaben über 150,00 EUR bis einschließlich 1500,00 EUR ist ein Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit erforderlich.
 - c) Ausgaben über 1500,00 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.Die Regelung gilt jeweils pro Einzelfall. Die Entscheidung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 10 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist ein **Protokoll** anzufertigen, das durch die/den Schriftführer/in und den 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Vorstand und/oder der/dem Kassenwart/in geführt.
2. Die/Der Kassenwart/in hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n Stellvertreter/in für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. **Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.**
4. Dem/der Kassenprüfer/in obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der/die Kassenprüfer/in ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen bzw. vorzutragen.
5. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

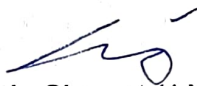
§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den **Träger der Kita Pusteblume Quierschied-Fischbach** oder eine andere steuerbegünstigte Einrichtung im Bereich Bildung und Erziehung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins in Kraft und gilt ab dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister.

Quierschied, 22.07.2025



Cynthia Simmet (1. Vorsitzende)